

SATZUNG DES LANDESVERBANDES RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND

Aktuelle Fassung | 23.03.2024

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe

B. Gliederungen

- § 2 - Gliederungen des Landesverbandes
- § 3 - Aufbau
- § 4 - Bezirksverbände
- § 5 - Regionalverbände
- § 6 - Kreisverbände
- § 7 - Ortsverbände

C. Organe

- § 8 - Landesparteiorgane
- § 9 - Landesparteitag
- § 10 - Zuständigkeit des Landesparteitages
- § 11 - Kleiner Landesparteitag
- § 12 - Aufgaben des Kleinen Landesparteitages
- § 13 - Zusammensetzung des Landesvorstandes
- § 14 - Zuständigkeit des Landesvorstandes

D. Finanzen

§ 15 - Beiträge und Mandatsträgerabgaben

E. Wahlen

- § 16 - Wahlgrundsätze
- § 17 - Wahlverfahren zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen
- § 18 - Wahlverfahren zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl
- § 19 - Wahlverfahren zur Aufstellung der Listenbewerber für die Landtagswahl
- § 20 - Wahlverfahren zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahl
- § 21 - Wahlverfahren zur Aufstellung der Listenbewerber für die Bundestagswahl
- § 22 - Versammlungsleiter

F. Gremien

- § 23 - Landesschiedsgericht
- § 24 - Landesfachausschüsse
- § 25 - Landesprogrammkommission

G. Sonstiges

- § 26 - Gesetzliche Vertretung
- § 27 - Auflösung und Ablösung
- § 28 - Satzungen der Bezirksverbände und der Kreisverbände
- § 29 - Anforderungen an Amt und Mandat
- § 30 - Ehrenmitgliedschaften
- § 31 - Satzungsänderungen und Salvatorische Klausel
- § 32 - Inkrafttreten

Abschnitt A - Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe

- (1) Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS DEUTSCHLAND Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland. Regelungen über Namen der Gliederungen trifft der Landesverband im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden, soweit diese nicht durch die Satzung vorgegeben sind. Sitz des Landesverbandes ist Mainz.
- (2) Der Landesverband umfasst geografisch die Länder Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes haben es sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben in unserem Land demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung des Rechts zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass Deutschland und seine Bürger zukunftssichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereichen erhalten und in Sicherheit und Wohlstand leben können.

Abschnitt B - Gliederungen

§ 2

Gliederungen des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände.
- (2) Die Bezirksverbände gliedern sich in Regionalverbände,
- (3) Die Regionalverbände gliedern sich in Kreisverbände.
- (4) Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsverbände/Stadtbezirksverbände.

§ 3

Aufbau

Die Gesamtheit aller Mitglieder von BÜNDNIS DEUTSCHLAND im Lande Rheinland-Pfalz und im Saarland bildet den Landesverband.

§ 4

Bezirksverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in die Bezirksverbände Rheinland-Pfalz und Saarland.
- (2) Der Bezirksverband Rheinland-Pfalz umfasst geografisch das Land Rheinland-Pfalz. Der Bezirksverband Saarland umfasst geografisch das Land Saarland.
- (3) Bezirksverbände haben insbesondere die Aufgabe:
1. die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband und den Regionalverbänden zu fördern;
 2. die landespolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten;
 3. die Wahlkreislisten zum Landtag Rheinland-Pfalz und zum Landtag des Saarlandes zu wählen.
- (4) Organe der Bezirksverbände sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.
- (5) Der Bezirksparteitag ist das oberste politische Organ des Bezirksverbandes. Solange der Bezirksverband weniger als 250 Mitglieder aufweist, werden Bezirksparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Bei höheren Mitgliederzahlen sind Bezirksparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen. Der Landesvorsitzende und der Generalsekretär des Landesverbandes ist an Bezirksparteitagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, sofern ihm ein solches nicht als Mitglied zusteht. Der Bezirksparteitag ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen vom Bezirksvorstand einzuberufen.
- (6) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird:
1. von mindestens einem Drittel der Kreisverbände, sofern es mindestens 5 Kreisverbände im jeweiligen Bezirk gibt oder
 2. durch eine Zahl von mindestens der abgerundeten fünffachen Quadratwurzel der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen, sofern die Mitgliederzahl mindestens 25 beträgt oder
 3. wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- (7) Der Bezirksparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Behandlung politischer Themen;
 2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Arbeitsberichtes des Bezirksvorstandes sowie dessen Entlastung;
 3. Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- (8) Der Bezirksparteitag besteht aus den Delegierten oder den Mitgliedern der Gliederungen. Mitglieder des Bezirksvorstandes sind Mitglieder des Bezirksparteitages ohne Stimmrecht, sofern ihnen dieses nicht nach Satz 1 zusteht. Dem Bezirksparteitag als Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an:

Bis zu 150 Delegierte aus allen Kreisverbänden nach folgendem Schlüssel:

Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres vor dem Bezirksparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist. Sofern diese Mitgliederzahl nicht erhoben werden kann, ist die Mitgliederzahl maßgeblich, die zum Datum der Einladung zum Bezirksparteitag vorliegt.

Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Bezirksvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechts-übertragung ist nicht zulässig.

(9) Der Bezirksvorstand besteht aus

1. dem Bezirksvorsitzenden;
2. bis zu zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden;
3. dem Bezirksschatzmeister;
4. dem stellvertretenden Bezirksschatzmeister;
5. bis zu drei Beisitzern.

Die dem Bezirksverband angehörnden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

(10) Der Bezirksvorstand beruft eines seiner Mitglieder zum Bezirksmitgliederbeauftragten.

(11) Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages;
2. die Förderung der Regionalverbände;
3. die Vertretung des Bezirksverbandes nach innen und außen;
4. die Behandlung dringlicher politischer Themen;
5. die Förderung der Beziehungen zum vopolitischen Raum im Bereich des Bezirksverbandes;
6. die mit dem Landesvorstand vereinbarte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksebene;
7. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

§ 5

Regionalverbände

(1) Der Bezirksverband Rheinland-Pfalz gliedert sich in die Regionalverbände Rheinhessen-Pfalz, Trier und Koblenz. Der Bezirksverband Saarland gliedert sich nicht in Regionalverbänden.

(2) Der Regionalverband Rheinhessen-Pfalz umfasst geografisch die kreisfreien Städte Mainz, Worms, Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken, Landau in der Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, den Rhein-Pfalz-Kreis, der Landkreis Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, Südliche Weinstraße, Bad Dürkheim, Germersheim und der Donnersbergkreis. Der Regionalverband Trier umfasst geografisch die kreisfreie Stadt Trier, die Landkreise Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Rhein-Hunsrück-Kreis, und Trier-Saarburg. Der Regionalverband Koblenz umfasst geografisch die kreisfreie Stadt Koblenz, die Landkreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Neuwied, Altenkirchen (Westerwald), Rhein-Lahn-Kreis und der Westerwaldkreis.

(3) Der Regionalverband ist die Organisationsstufe des Bezirksverbandes von BÜNDNIS DEUTSCHLAND für das Gebiet eines ehemaligen Regierungsbezirkes. Die Gesamtheit aller Mitglieder von BÜNDNIS DEUTSCHLAND in einem Regierungsbezirk bildet den Regionalverband (siehe auch Bild 1).

(4) Regionalverbände haben insbesondere die Aufgabe:

1. die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksverband und den Kreisverbänden zu fördern;
2. die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten;
3. im Regionalverband Rheinhessen-Pfalz die Kandidatenliste für den Bezirkstag Pfalz aufzustellen.

(5) Organe der Regionalverbände sind der Regionalparteitag und der Regionalvorstand.

(6) Der Regionalparteitag ist das oberste politische Organ des Regionalverbandes. Solange der Regionalverband weniger als 250 Mitglieder aufweist, werden Regionalparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Bei höheren Mitgliederzahlen sind Regionalparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen. Der Landesvorsitzende, der Bezirksvorsitzende und der Generalsekretär des Landesverbandes sind an Regionalparteitagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, sofern ihnen ein solches nicht als Mitglied zusteht. Der Regionalparteitag ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen vom Regionalvorstand einzuberufen.

(7) Ein außerordentlicher Regionalparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird:

1. von mindestens einem Drittel der Kreisverbände oder
2. durch eine Zahl von mindestens der abgerundeten fünffachen Quadratwurzel der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen, sofern die Mitgliederzahl mindestens 25 beträgt oder
3. wenn der Landes- oder Bezirksvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.



Bild 1: Untergliederungen des Landesverbandes in Bezirk-, Regional- und Kreisverbänden

(8) Der Regionalparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle den Regionalverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Behandlung politischer Themen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Arbeitsberichtes des Regionalvorstandes sowie dessen Entlastung;
3. Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes.

(9) Der Regionalparteitag besteht aus den Delegierten oder den Mitgliedern der Gliederungen. Mitglieder des Regionalvorstandes sind Mitglieder des Regionalparteitages ohne Stimmrecht, sofern ihnen dieses nicht nach Satz 1 zusteht. Dem Regionalparteitag als Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an:

Bis zu 150 Delegierte aus allen Kreisverbänden nach folgendem Schlüssel:

Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres vor dem Regionalparteitag (Stichtag) der zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist. Sofern diese Mitgliederzahl nicht erhoben werden kann, ist die Mitgliederzahl maßgeblich, die zum Datum der Einladung zum Regionalparteitag vorliegt.

Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Regionalvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechts-übertragung ist nicht zulässig.

(10) Der Regionalvorstand besteht aus

1. dem Regionalvorsitzenden;
2. bis zu zwei stellvertretenden Regionalvorsitzenden;
3. dem Regionalschatzmeister;
4. dem stellvertretenden Regionalschatzmeister;
5. bis zu drei Beisitzern.

Die dem Regionalverband angehörenden Mitglieder des Landes- und Bezirksvorstandes und der Generalsekretär des Landesvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Regionalvorstandes teil.

(11) Der Regionalvorstand beruft eines seiner Mitglieder zum Regionalmitgliederbeauftragten.

(12) Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Regionalparteitages;
2. die Förderung der Kreisverbände;

3. die Vertretung des Regionalverbandes nach innen und außen;
4. die Behandlung dringlicher politischer Themen;
5. die Förderung der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Regionalverbandes;
6. die mit dem Landesvorstand vereinbarte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene;
7. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

§ 6

Kreisverbände

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes bilden die Kreisverbände des durch § 5 Absatz 2 natürlich zugeordneten Regionalverbandes.

(2) Die Kreisverbände bilden die kleinste selbstständige Organisation im Landesverband mit selbstständiger Kassenführung. Sie werden, im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand, durch die Regionalverbände eingerichtet. Weitere Verfahrensweisen richten sich sinngemäß nach den Maßgaben der Bundessatzung über die Gründung, Verschmelzung und Auflösung der Landesverbände.

(3) Kreisverbände haben insbesondere die Aufgabe:

1. die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksverband und den Ortsverbänden zu fördern;
2. die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten;
3. im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden den vorpolitischen Raum zu bedienen.

(4) Organe der Kreisverbände sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

(5) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Der Landesvorsitzende, Bezirksvorsitzende und Regionalvorsitzende sind an Kreisparteitagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, sofern ihnen ein solches nicht als Mitglied zusteht. Der Kreisparteitag ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen vom Kreisvorstand einzuberufen.

(6) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird:

1. durch eine Zahl von mindestens der abgerundeten fünffachen Quadratwurzel der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen, sofern die Mitgliederzahl mindestens 25 beträgt oder
2. wenn der Regionalvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(7) Der Kreisparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Behandlung politischer Themen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Arbeitsberichtes des Kreisvorstandes sowie dessen Entlastung;

3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes.

(8) Der Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.

(9) Der Kreisvorstand besteht aus

1. dem Kreisvorsitzenden;
2. bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
3. dem Kreisschatzmeister;
4. dem stellvertretenden Kreisschatzmeister;
5. bis zu drei Beisitzern.

Die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Regionalvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

(10) Der Kreisvorstand beruft eines seiner Mitglieder zum Kreismitgliederbeauftragten.

(11) Dem Kreisvorstand obliegt insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages;
2. die Vertretung des Kreisverbandes nach innen und außen;
3. die Behandlung dringlicher politischer Themen;
4. die Förderung Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Kreisverbandes, sofern der Regionalverband nichts anderes regelt;
5. die mit dem Regionalvorstand vereinbarte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene;
6. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen;
7. die regionale Betreuung der Ortsverbände.

§ 7

Ortsverbände

(1) Ein Ortsverband soll ein geografisch und demografisch als sinnvoll bemessenes Gebiet innerhalb eines Kreisverbandes umfassen. Der Kreisvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand über die Gründung der Ortsverbände und deren Zuschnitt. Der Kreisvorstand hat im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand das Recht, den Zuschnitt der Ortsverbände neu zu bemessen. Innerhalb der Kreisverbände können, im Einvernehmen mit dem Regionalvorstand, mehrere Ortsverbände zu Gemeindeverbänden, in kreisangehörigen Städten zu Stadtverbänden, zusammengefasst werden.

(2) Ortsverbände wirken insbesondere basisorientiert im vorpolitischen Raum.

(3) Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ des Ortsverbandes und wird als solche abgehalten. Der Bezirksvorsitzende, der Kreisvorsitzende und der Mitgliederbeauftragte des Kreisverbandes sind an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, sofern ihnen ein solches nicht als Mitglied zusteht. Die

Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen vom Ortsvorstand einzuberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird:

1. durch eine Zahl von mindestens der abgerundeten fünffachen Quadratwurzel der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen, sofern die Mitgliederzahl mindestens 25 beträgt oder
2. wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Behandlung politischer Themen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte und des Arbeitsberichtes des Ortsvorstandes sowie dessen Entlastung;
3. Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes.

(7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

(8) Der Ortsvorstand besteht aus

1. dem Ortsvorsitzenden;
2. einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden;
3. dem Ortsschatzmeister, sofern die Kassenführung durch den Kreisvorstand übertragen wurde;
4. dem stellvertretenden Ortsschatzmeister, sofern die Kassenführung durch den Kreisvorstand übertragen wurde;
5. bis zu zwei Beisitzern.

Die dem Ortsverband angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes und der Mitgliederbeauftragte des Kreisvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Ortsvorstandes teil.

(9) Dem Ortsvorstand obliegt insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. die Vertretung des Ortsverbandes nach innen und außen;
3. die Behandlung dringlicher politischer Themen;
4. die Förderung Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Ortsverbandes, sofern der Kreisverband nichts anderes regelt;
5. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes und die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.

Abschnitt C - Organe

§ 8

Landesparteiorgane

Organe des Landesverbandes sind

1. der Landesparteitag;
2. der Kleine Landesparteitag;
3. der Landesvorstand;
4. die Kreisvorsitzendenkonferenz.

§ 9

Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Solange der Landesverband weniger als 500 Mitglieder aufweist, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes, die keine Delegierten sind, sind qua Amt Mitglieder des Delegiertenparteitages ohne Stimmrecht.

(4) Dem Landesparteitag als Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an:

Bis zu 300 Delegierte aus allen Kreisverbänden nach folgendem Schlüssel:

Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres vor dem Landesparteitag (Stichtag) der zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist. Sofern diese Mitgliederzahl nicht erhoben werden kann, ist die Mitgliederzahl maßgeblich, die zum Datum der Einladung zum Landesparteitag vorliegt.

Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(5) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Geschäftsstelle oder den Vorstand des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Ort und Zeit der Wahl;
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

(6) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der

Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist zum Landesparteitag beträgt zwei Wochen. Die Einladung zum Landesparteitag muss die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sowie den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit beinhalten.

(7) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird

1. von mindestens einem Drittel der Kreisverbände und mindestens fünf Kreisverbänden,
2. von beiden Bezirksverbänden,
3. von den drei Regionalverbänden im Bezirksverband Rheinland-Pfalz,
4. durch eine Zahl von mindestens der abgerundeten fünffachen Quadratwurzel der Mitgliederzahl mit unterzeichneten Anträgen, sofern die Mitgliederzahl mindestens 25 beträgt oder
5. wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

§ 10

Zuständigkeit des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt als oberstes Parteiorgan des Landesverbandes über die Grundsätze und Leitlinien des Landesverbandes sowie über das Parteiprogramm des Landesverbandes. Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen und Regierungen unter Beteiligung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND auf Landesebene.

(2) Der Landesparteitag wählt in getrennten Wahlgängen den Landesvorstand und für die Dauer von zwei Jahren, auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, den Generalsekretär.

(3) Der Landesparteitag wählt Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes.

(4) Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesvorstandes, insbesondere den Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der Fraktionen von BÜNDNIS DEUTSCHLAND im Landtag von Rheinland-Pfalz und im Landtag des Saarlandes entgegen.

(5) Der Landesparteitag beschließt über die Landessatzung und ihre Änderungen sowie alle Nebenordnungen dieser Satzung.

(6) Der Landesparteitag wählt bis zu drei, jedoch mindestens zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes.

(7) Der Landesparteitag kann einen früheren Landesvorsitzenden oder Landesbeauftragten¹ mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag eines geschäftsführenden Mitglieds des Landesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung gilt grundsätzlich auf Lebenszeit, sofern der Landesvorstand die Ernennung nicht aberkennt.

¹ Mit "Landesbeauftragter" ist die vom Bundesvorstand ernannte Person gemeint, die u.a. den Aufbau und die Gründung des Landesverbandes initiiert hat.

§ 11

Kleiner Landesparteitag

(1) Der Kleine Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreisverbände;
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
3. den Mitgliedern der Bezirksvorstände;
4. den Mitgliedern der Regionalvorstände;
5. die gewählten Vorsitzenden der Vereinigungen;
6. dem Koordinator der Landesfachausschüsse.

(2) Jeder Kreisverband entsendet je angefangene 300 Mitglieder, die bei ihm geführt werden, einen Delegierten. Diese sind gesondert durch den Kreisparteitag zu wählen. Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(3) Die dem Landesverband zugehörigen Mitglieder

1. des Europäischen Parlamentes;
2. des Deutschen Bundestages;
3. des Landtages Rheinland-Pfalz;
4. des Landtages des Saarlandes;
5. der Landesregierung Rheinland-Pfalz;
6. der Landesregierung des Saarlandes;

nehmen an den Sitzungen des Kleinen Landesparteitages mit beratender Stimme teil, sofern sie ihm nicht nach Absatz 1 angehören.

(4) Der Kleine Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von beiden Bezirksverbänden oder fünf Kreisverbänden durch Beschluss ihrer Vorstände beantragt wird.

(5) Jedes Mitglied von BÜNDNIS DEUTSCHLAND, das im Landesverband organisiert ist, hat das Recht, Sachanträge an den Kleinen Landesparteitag zu richten. Solche Anträge bedürfen der Begründung.

§ 12

Aufgaben des Kleinen Landesparteitages

(1) Der Kleine Landesparteitag hat nachfolgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der dem Landesparteitag nach § 10 obliegenden Aufgaben, sofern deren Erledigung einer sofortigen Entscheidung bedarf und sofern § 9 des Parteiengesetzes nicht entgegensteht;
2. Ergänzende Beschlussfassung zum Landesparteitag über die Grundsätze und Richtlinien des Landesverbandes sowie alle Angelegenheiten von politischer Bedeutung;
3. Vorschlag der Kandidaten der Partei für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Landesregierung des Saarlandes.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 können im Nachgang durch den Landesparteitag bestätigt oder revidiert werden.

§ 13

Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand als Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Landesvorsitzenden
2. bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden;
3. dem Landesschatzmeister;
4. dem stellvertretenden Landesschatzmeister;
5. bis zu fünf Beisitzern;
6. dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes qua Amt, sofern er Mitglied von BÜNDNIS DEUTSCHLAND ist;
7. den Ehrenvorsitzenden qua Amt.

(2) Der Landesvorstand bestimmt ein Landesvorstandsmitglied zum Mitgliederbeauftragten.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände sowie der Kreisvorsitzendenkonferenz können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie durch den Landesvorstand eingeladen sind. Die Einladung weiterer Mitglieder oder externer Personen obliegt dem Landesvorsitzenden. Dem Generalsekretär steht ohne Stimmrecht ein ständiges Teilnahme- und Rederecht bei den Landesvorstandssitzungen zu.

(4) In begründeten Fällen können Mitglieder in den Landesvorstand kooptiert werden. Diese haben Rede- und Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(5) Zur Durchführung der Landesvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei besteht der geschäftsführende Landesvorstand aus

1. dem Landesvorsitzenden;
2. den stellvertretenden Landesvorsitzenden;
3. dem Landesschatzmeister oder dessen Stellvertreter;
4. mit beratender Stimme der Generalsekretär;
5. mit beratender Stimme der Landesgeschäftsführer.

(6) Weitere Verfahrensweisen richten sich sinngemäß nach der Bundessatzung.

§ 14

Zuständigkeit des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbandes und der Untergliederungen.

(2) Der Landesvorstand fördert die Bezirks-, Regional- und Kreisverbände. Er bereitet die regelmäßige Einberufung und Durchführung der Kreisvorsitzendenkonferenz seines Landesverbandes vor und nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Der Landesvorstand ist, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, für die Berufung, Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zuständig. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Verlängerung der Anstellungszeit ist möglich. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes als Landesgeschäftsführer berufen, endet die Amtszeit als Mitglied des Landesvorstandes. Übrige Anstellungsmaßnahmen richten sich nach der Bundessatzung.

(4) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss, die Finanzplanung sowie die Unterstützung des Bundesverbandes bei der Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes.

(5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung für Landesthemen Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitwirken darf, wer nicht BÜNDNIS DEUTSCHLAND angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Der Landesvorstand erlässt für die Arbeit dieser Fachausschüsse eine Geschäftsordnung. Diese Fachausschüsse legen dem Landesvorstand ihre Arbeitsergebnisse vor.

(6) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Landesverbandes.

(7) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesschatzmeister zuständig.

(8) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand erstellt einen Haushaltsplan zum Zwecke der Finanzplanung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres.

(9) Der Finanzbericht des Landesverbandes wird einschließlich gesetzlicher Rechenschaftsberichte vom Landesschatzmeister jährlich auf dem Landesparteitag dargelegt.

(10) Scheidet der Generalsekretär vor Ende seiner regulären Amtszeit aus dem Amt, so kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen neuen Generalsekretär kommissarisch berufen. Diese Berufung endet spätestens durch die ordentliche Wahl durch den Landesparteitag.

Abschnitt D - Finanzen

§ 15

Beiträge und Mandatsträgerabgaben

- (1) Über die Verteilung aller Einnahmen des Landesverbandes nach § 6 Absatz 2 der Beitrags- und Finanzordnung beschließt der Landesparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Der Landesverband erhebt über die in § 4 der Beitrags- und Finanzordnung geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.
- (3) Für kommunale Amts- und Mandatsträger können die Bezirks- und Kreisverbände in ihrer Satzung in eigener Verantwortung festlegen, ob und in welcher Höhe Sonderbeiträge zu leisten sind.

Abschnitt E - VERFAHRENSORDNUNG

§ 16

Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten für öffentliche Wahlämter sind geheim. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern das Parteiengesetz und die Wahlgesetze des Bundes und der Länder dem nicht entgegenstehen.

§ 17

Wahlverfahren zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen

- (1) Die Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlen des Bezirkstages Pfalz im Regionalverband Rheinhessen-Pfalz und für die Kommunalwahlen werden von den zuständigen Regional- und Kreisvorständen in Text- oder Briefform einberufen. Sofern keine Regional- oder Kreisverbände bestehen, erfolgt die Einberufung durch den Bezirksverband Rheinland-Pfalz für Kommunalwahlen im Land Rheinland-Pfalz und für die Wahlen zum Bezirkstag Pfalz und vom Bezirksverband Saarland für die Kommunalwahlen im Land Saarland.
- (2) Die Einladungsfrist für die Versammlungen nach Absatz 1 beträgt eine Woche. Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf bis drei Tage abgekürzt werden.

§ 18

Wahlverfahren zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl

- (1) Die Bewerber für die Wahlen zum Landtag des Landes Rheinland-Pfalz und zum Landtag des Saarlandes werden durch eine Versammlung der im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Aufstellung, Ladung und Durchführung der Versammlung für die Wahl zum Landtag des Landes Rheinland-Pfalz ist der Bezirksverband Rheinland-Pfalz und bei der Wahl zum Landtag des Saarlandes der Bezirksverband Saarland. Der Landesvorstand ist in geeigneter Form zu beteiligen.

(2) Aufstellungsversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche in Text- oder Briefform einzuberufen. Die Aufstellungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19

Wahlverfahren zur Aufstellung der Listenbewerber für die Landtagswahl

(1) Die Landeslisten werden durch eine Versammlung der im Wahlgebiet stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Aufstellung, Ladung und Durchführung der Versammlung für die Wahl zum Landtag des Landes Rheinland-Pfalz ist der Bezirksverband Rheinland-Pfalz und bei der Wahl zum Landtag des Saarlandes der Bezirksverband Saarland. Der Landesvorstand ist in geeigneter Form zu beteiligen.

(2) Die Listenbewerber werden durch Zustimmungswahl (Akzeptanzwahl) gewählt. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Zustimmungsquoten.

§ 20

Wahlverfahren zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahl

(1) Die Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestages werden durch eine Versammlung der im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Aufstellung, Ladung und Durchführung der Versammlung für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Rheinland-Pfalz ist der Bezirksverband Rheinland-Pfalz und für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Saarland. Der Landesvorstand ist in geeigneter Form zu beteiligen.

(2) Aufstellungsversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche in Text- oder Briefform einzuberufen. Die Aufstellungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21

Wahlverfahren zur Aufstellung der Listenbewerber für die Bundestagswahl

(1) Die Landeslisten werden durch eine Versammlung der im Wahlgebiet stimmberechtigten Mitglieder der Partei aufgestellt. Verantwortlich für die Aufstellung, Ladung und Durchführung der Versammlung für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Rheinland-Pfalz ist der Bezirksverband Rheinland-Pfalz und für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Saarland. Der Landesvorstand ist in geeigneter Form zu beteiligen.

(2) Die Listenbewerber werden durch Zustimmungswahl (Akzeptanzwahl) gewählt. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Zustimmungsquoten.

§ 22

Versammlungsleiter

Die Schulung von Mitgliedern, die sich bereit erklären, als ständige Versammlungsleiter für verschiedene Versammlungen zur Verfügung zu stehen, wird durch den Landesverband organisiert.

Abschnitt F - Gremien

§ 23

Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht wird durch den Landesparteitag gewählt. Die Zusammensetzung, die Verfahrensweisen über die Wahl und die Amtszeit und Aufgaben des Landesschiedsgerichtes regelt die Bundessatzung.

§ 24

Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neuwahl des Landesvorstands oder bis zu seiner Auflösung im Amt und wird anschließend neu konstituiert.

(2) Die Auflösung von Landesfachausschüssen kann der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zu hören. Der Auflösungsbeschluss ist zu begründen.

(3) Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu Landesthemen zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, die die Einzelheiten über Zusammensetzung, Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte, Bildung, Vorsitz und Vertretung, Amtszeit, Abberufung und Organisation der Arbeit regelt.

(4) Die Landesfachausschüsse können in eigener Verantwortung mit anderen Landesfachausschüssen des Landesverbandes Arbeitsgruppen bilden.

§ 25

Landesprogrammkommission

(1) Die Landesprogrammkommission besteht, soweit vorhanden, aus einem vom Landesvorstand, einem von der Fraktion im Landtag von Rheinland-Pfalz, einem von der Fraktion im Landtag des Saarlandes und je einem von jedem Bezirksvorstand benannten Mitglied sowie dem Koordinator und den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse. Die Landesprogrammkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, auf Basis der Arbeit der Landesfachausschüsse, dem Landesparteitag Vorschläge und Entwürfe zum Landesparteiprogramm zu unterbreiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit mindestens einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind zu protokollieren.

(3) Das Ergebnis ist von der Landesprogrammkommission auf dem Landesparteitag vorzustellen.

Abschnitt G - Sonstiges

§ 26

Gesetzliche Vertretung

(1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

(2) Der Bezirksverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bezirksvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Bezirksschatzmeister.

(3) Der Regionalverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Regionalvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Regionalvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Regionalschatzmeister.

(3) Der Kreisverband wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Schatzmeister.

(4) Der Gemeindeverband und der Ortsverband werden durch den Vorsitzenden vertreten.

(5) Der Generalsekretär, der Landesgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

(6) Der Kreisgeschäftsführer nimmt für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte wahr, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 27

Auflösung und Ablösung

Der Landesverband kann nur durch Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgelöst werden. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Dies gilt analog für Bezirks- und Kreisverbände.

Eine Ablösung des Bezirksverbandes Saarland aus dem Landesverband ist möglich und explizit in der Bundessatzung geregelt (siehe § 11 (5) der Bundessatzung i.d.F. vom 01. April 2024).

§ 28

Satzungen der Bezirksverbände und der Kreisverbände

Den Bezirks- und Kreisverbänden bleibt es vorbehalten, die Zusammensetzung ihrer Parteitage, Ausschüsse und Vorstände zu regeln; dies gilt auch für die Organisation der Gemeinde- und Ortsverbände. Abweichungen von der Landessatzung bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 29

Anforderungen an Amt und Mandat

Die Anforderungen an die Übernahme von Ämtern und Mandaten legt BÜNDNIS DEUTSCHLAND durch Parteitagsbeschluss in Leitsätzen fest.

§ 30

Ehrenmitgliedschaften

(1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Diese Ehrenmitgliedschaften müssen an vom jeweiligen Vorstand beschlossene Kriterien gebunden sein, die die Zeit der Mitgliedschaft und den Umfang der ehrenamtlich wahrgenommenen Funktionen in der Partei berücksichtigen müssen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Geehrten werden nicht von der Beitragspflicht gegenüber dem Bundes-, dem Landes- und Kreisverband befreit.

(3) Die beschlossenen Kriterien sind erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der jeweils nächsthöheren Parteigliederung wirksam.

§ 31

Satzungsänderungen und Salvatorische Klausel

(1) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung oder eine mit der Bundessatzung kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen. Im Übrigen findet die Bundessatzung Anwendung, sofern die Landessatzung keine Regelung vorsieht.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten unverzüglich in Kraft, sofern der Bundesvorstand nicht binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Inkrafttreten nach §11 (2) der Bundessatzung widerspricht oder im Änderungsbeschluss kein davon abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt ist.